Wochenblatt für Wilsdruff

Tharandt, Nossen, Siebenlehn und die Umgegenden.

Amtsblatt

für die Kgl. Amtshauptmannschaft Meißen, für das Kgl. Amtsgericht und den Stadtrath zu Wilsdruff, sowie für das Kgl. Forstrentamt zu Tharandt.

Erscheint wöchentlich dreimal und zwar Dienstags, Donnerstags und Sonnabends. — Bezugspreis vierteljährlich 1 Mk. 30 Pf., durch die Post bezogen 1 Mk. 55 Pf. Inserate werden Montags, Mittwochs und Freitags bis spätestens Mittags 12 Uhr angenommen. — Insertionspreis 10 Pfg. pro dreigespaltene Corpuszeile.

Druck und Verlag von Martin Berger in Wilsdruff. — Verantwortlich für die Redaktion H. A. Berger daselbst.

No. 50. | **Dienstag, den 28. April** | **1896.**

Das Verunreinigen der Straßen, Trottoirs und öffentlichen Plätze ganz besonders aber der Plätze vor den Schanklokalen wird mit Geldstrafe bis zu 5 Mark oder 1 Tag Haft bestraft.

Wilsdruff, am 27. April 1896.

Der Bürgermeister.
Ficker.

Donnerstag, den 30. ds. Mts., Nachmittags 6 Uhr
öffentliche Stadtgemeinderathssitzung.

Wilsdruff, den 27. April 1896.

Der Stadtgemeinderath.
Ficker.

Tagesgeschichte.

Die Sozialdemokratie befleißigt sich seit einiger Zeit eines auffällig geräuschlosen Verhaltens. Sie rechnet dabei offenbar auf die Gedankenlosigkeit und Gutmüthigkeit ihrer Gegner. Es ist auch kein Zweifel darüber, daß so mancher brave Philister sich täuschen läßt. Die sozialdemokratische Presse protestirt auch gar nicht mehr, wie früher, gegen die Behauptung, daß ihre Partei sich von den revolutionären Zielen abwende und nur noch eine radikale Reformpartei auf dem Boden der bestehenden Gesellschaftsordnung zu sein beanspruche. Man hat allmählich erkannt, wie vortheilhaft es für die Propaganda ist, das Bürgerthum in diesem Glauben zu lassen. Aehnlich verfährt die Sozialdemokratie auch jetzt in Bezug auf den Weltfeiertag, den 1. Mai. Gewiß, die Parteileitung hat die „Genossen" darauf aufmerksam gemacht, daß die gegenwärtige „aufsteigende Konjunktur" der Erzwingung der Arbeitsruhe am 1. Mai günstig sei. Aber einer eingehenderen Erörterung dieses Themas geht die sozialdemokratische Presse sorgfältig aus dem Wege; höchstens in der Beilage bezw. im vertraulichen Theil werden einige versteckte Winke für die Getreuen gegeben. Man kann ohne Zweifel sagen, daß, solange die Sozialdemokratie die Maifeier eingeführt hat, noch niemals von den Vorbereitungen für dieselbe so wenig Aufhebens gemacht worden ist, wie diesmal. Offenbar ist dabei die Absicht, das Bürgerthum die revolutionäre Bedeutung dieser Demonstration vergessen zu machen. Es ist zu möglich, daß sie mit dieser friedlichen Maske hie und da einen Erfolg erzielt, namentlich in Berlin, wo eine Anzahl Firmen wegen der Eröffnung der Gewerbeausstellung die Geschäfte schließen will. Es wäre das sehr zu bedauern, denn die Sozialdemokraten würden nicht ermangeln, sich hinterher eines ungeheuren Triumphes zu rühmen. Die Tragweite dieser Thatsache ist so einleuchtend, daß man meinen sollte, ein Arbeitgeber, der sich seiner Verantwortlichkeit bewußt ist, müßte selbst dann, wenn er aus irgend einem Grunde seinen Arbeitern einen Feiertag zu bewilligen geneigt wäre, die Arbeitsruhe am 1. Mai unter allen Umständen vermeiden. Es soll Arbeitgeber geben, die der Ansicht sind, sie würden durch die Arbeiterversicherungs- und Arbeiterschutzgesetze zu so großen Opfern um des sozialen Friedens willen gezwungen, daß es ihnen auf den Verlust eines einzigen Arbeitstages, für welchen noch obendrein von den Arbeitern kein Lohn beansprucht würde, auch nicht anzukommen brauchte. Das Grundfalsche einer solchen Auffassung bedarf nicht erst der Auseinandersetzung. Nicht um einen mehr oder weniger großen Verlust handelt es sich bei der Frage des 1. Mai, sondern um die prinzipielle Frage des Verhältnisses zwischen Arbeitgebern und Arbeitern, rund herausgesagt: um die Frage, wer in der Fabrik der Herr sein soll, der Unternehmer oder die Arbeiter. Jene Gesetzgebung bezieht sich auf Forderungen, die der Staat als berechtigt anerkannt hat; die Forderung des 1. Mai wird er nie als eine solche anerkennen. Er ist aber außer Stande, die Arbeitgeber in ihren Rechten zu schützen, wenn diese freiwillig dieselben preisgeben. Vor sechs Jahren, als die Sozialdemokratie den „Weltfeiertag" zum ersten Male in Szene setzte, sind diese Rechte entschlossen und wirksam gewahrt worden. Es ist bezeichnend für die inzwischen eingetretene Begriffsverwirrung, daß heute an einer gleich einmüthigen Abwehr gezweifelt wird.

In sehr bemerkenswerther Weise nimmt das „Militär-Wochenblatt" zur Duellfrage das Wort und tritt, wie nicht anders zu erwarten, energisch für das Duell ein. Es heißt dort u. A.: Das Duell ist jetzt eins der Erziehungsmittel für das deutsche Offizierkorps, um in ihm den Grundsatz lebendig zu erhalten, daß die Ehre höher als das Leben steht. Mögen die anderen Heere thun, was sie für richtig halten. Das deutsche Offizierkorps erfreut sich eines guten Rufes im In- und Auslande und hat diesen Ruf im Kriege und im Frieden bewährt. Wir sind gewohnt, bewährte Methoden festzuhalten und sie nicht wohlgemeinten, aber falschen Theorien zu opfern. Die Verordnungen über Ehrengerichte prägen sich immer tiefer als leitende Grundsätze dem Offizierstande ein: „Denn einen Offizier, welcher im Stande ist, die Ehre eines Kameraden in frevelhafter Weise zu verletzen, werde Ich ebensowenig in Meinem Heere, (Meiner Marine) dulden, wie einen Offizier, welcher seine Ehre nicht zu wahren weiß." Der Artikel schließt: Wir sind der Ansicht, daß der Duellzwang von erheblicher erzieherischer Bedeutung für die Angehörigen derjenigen Kreise ist, in denen er besteht, und wir glauben auch, daß die Allgemeinheit davon größeren Nutzen hat als z. B. von den langathmigen Auseinandersetzungen demokratischer und sonstiger Blätter über den Unfug des Zweikampfes. In einer Zeit, wo das Ehrabschneiden mit unverantwortlichen Worten eine so große Rolle spielt, ist es von hohem Werthe, daß die Angehörigen der Kreise, in denen der Grundsatz gilt, mit dem Leben für die Ehre einzutreten, erzogen werden, Wort und That im Zaum zu halten. Wie Manchen, der das große Wort führte, hat man hier verstummen und zurückweichen sehen, sobald das Eintreten für seine Rede mit der Waffe in der Hand im Hintergrunde erschien. Wer nach aufrichtiger Selbstprüfung, frei von Haß und Zorn, sich zum Zweikampf entschließen muß, thue es in der Ueberzeugung, daß er damit nicht gegen Gottes Wort, gegen die Verordnungen für die Ehrengerichte und die maßgebenden Sitten verstößt. Wie in der Schlacht, so möge er in den ihm durch die Umstände aufgedrungenen Zweikampf mit dem festen Glauben gehen: „Leben wir, so leben wir dem Herrn, sterben wir, so sterben wir dem Herrn!"

Für die grundsätzliche Bestimmung des Ladenschlusses um 8 Uhr Abends findet sich jetzt bemerkenswertherweise in der „N. Pr. Ztg." ein Vertheidiger. Sie giebt einer Zuschrift aus kaufmännischen Kreisen Raum, in der es heißt: „Es ist eine alte Erfahrung, daß bei neuen Gesetzvorlagen die Zahl der Opponenten oft in der Ueberzahl zu sein scheinen, was sich ganz natürlich dadurch erklärt, daß die „Protestler" sich rühren und Lärm schlagen, während die Zustimmenden schweigen. So kann es auch nicht auffallen, wenn die Widersacher der geplanten Bestimmungen über den Ladenschluß an Wochentagen gewaltig in der Mehrheit zu sein scheinen. Die Zufriedenen sagen sich, daß ihnen die Maßregel ganz angenehm sei, aber sie thun nichts, um dieser Meinung Ausdruck zu geben, weil sie sich sagen, es genüge, daß die Regierung dahinter stehe. Es ist wohl zuzugeben, daß es einzelne Geschäftszweige giebt, für welche der Ladenschluß von 8 Uhr Abends bis 8 Uhr Morgens eine zunächst empfindliche Maßregel wäre. Im allgemeinen und in den meisten Fällen wäre es aber sehr wünschenswerth, wenn die geplante Maßregel durchginge. Ganz horrend ist zum Beispiel die Ausnutzung der Angestellten besonders bei den sogenannten „Materialisten", wo die Arbeitszeit in der Regel, wenigstens in sehr vielen Fällen, von 6 Uhr Morgens bis 11 Uhr Abends dauert. Das ist doch einfach menschenunwürdig. Wird die Verkaufszeit eingeschränkt, so werden die Hausfrauen und Köchinnen sich ebenso gut damit abzufinden wissen, wie mit dem Ladenschlusse an Sonntagen. Daß einzelne Kategorien von Geschäftsleuten dagegen sind, mag sein. Ferner sind jene Großhändler dagegen, die selbst nicht mitarbeiten, sondern ihre Geschäfte nur revidiren oder inspiziren, wie ein Feldherr seine Armee. Bei den kleinen Kaufleuten, die selbst den ganzen Tag im Geschäfte stehen, liegt die Sache anders. Ferner kommt doch wohl auch die ungeheuere Zahl der Angestellten in Betracht; sie sind schließlich sozusagen auch Menschen. Wie mancher junge Kaufmann kann nichts für seine Fortbildung thun, weil des Dienstes Länge und Strenge ihm keine Zeit läßt. Wenn die „freisinnigen" Zeitungen sich einhellig gegen jede Reduktion der Geschäftsstunden erhoben, so beweisen sie damit wieder einmal, daß für sie nur das Interesse der Großkaufleute maßgebend ist."

Die Reichstagskommission für das Bürgerliche Gesetzbuch trat am Sonnabend in die Berathung über die Bestimmungen, betreffend die Ehe ein, wozu die bekannten Anträge des Centrums und der Konservativen vorlagen. Staatssekretär Nieberding erklärte: Die verbündeten Regierungen stehen auf dem Standpunkt, daß das Eheschließungsrecht, wie es im Jahre 1875 reichsgesetzlich geregelt wurde, das Ergebniß langer politischer und religiöser Kämpfe ist und daß es unter allen Umständen aufrecht erhalten werden muß. Das Civilehegesetz habe sich durchaus bewährt und es sei nicht wahr, daß dasselbe bei der Masse des Volkes sich keiner Sympathie erfreue. Die konservative Partei habe seinerzeit auf Erlaß des Civilehegesetzes gedrungen, jetzt erlebt man, daß dieselbe Partei sich gegen dieses Gesetz wendet. Würde einer der gestellten Anträge im Plenum angenommen werden, so würde damit das Zustandekommen des ganzen Gesetzbuches ernsthaft in Frage gestellt. Er glaubte erklären zu dürfen, daß die verbündeten Regierungen in dieser Auffassung völlig einig sind. Die verbündeten Regierungen nehmen den gestellten Anträgen gegenüber einen entschieden ablehnenden Standpunkt ein, wenn sie auch die damit verknüpften guten Absichten, die religiöse Seite der Ehe zu schützen, anerkennt. Das Civilehegesetz hintere aber die kirchlich gesinnten Kreise nicht, ihrer religiösen Ueberzeugung bei der Eheschließung zu genügen. Die Autorität der Kirche habe unter dem Gesetze nicht gelitten, was sich daraus ergebe, daß weitaus die meisten Ehen kirchlich eingesegnet werden. Für die verbündeten Regierungen gebe es eine Verständigung dieser Frage nur auf dem Boden des bestehenden Civilgesetzes. Die Bundesraths-Vertreter Bayerns, Württembergs und Badens erklärten alsdann nacheinander, daß ihre respektiven Regierungen am Personenstandsgesetze und am Prinzip der obligatorischen Civilehe festhalten.

Die Wiener Vertrauensmänner der Sozialdemokratie beschlossen, am 1. Mai ihre Kinder nicht in die Schule zu schicken, sondern im geschlossenen Zuge die Ringstraße in den Prater zu führen. — Die Staatsbehörde erhob Anklage gegen die Führer, welche die Genossen zu obigem Entschlusse veranlaßten. Der Unterricht wird abgehalten.

Der wiederum zum Bürgermeister von Wien erwählte Dr. Lueger wurde, wie der „Schles. Ztg." gemeldet wird, am Sonnabend vom Kaiser in Audienz empfangen.

Seit den Tagen, da der Boulangismus die republikanische Verfassung aus den Angeln zu heben bemüht war, ist Frankreich von keiner gleich gefährlichen Krise bedroht gewesen, wie jetzt, da das Kabinet Bourgeois vor dem vierten Mißtrauensbeschlusse des Senats von seinem Platze gewichen ist. Die im Gefolge des Panamaskandals und ähnlicher Vorkommnisse eingetretenen Krisen, in wie heftigen Formen sie auch auftraten, drehten sich doch in der Hauptsache nur um Personen- oder Parteifragen, selbst die Präsidentenkrise, die Casimir Périers Rücktritt herbeiführte, ließ die Verfassung unberührt. Diesmal aber ist ein folgenschwerer Streit zwischen den beiden Häusern der Volksvertretung entbrannt, der fortan das politische Leben Frankreichs beherrschen wird, auch wenn es augenblicklich gelingen sollte, ihn beizulegen. Die nichtradikale Mehrheit der Abgeordnetenkammer hat sich unter dem Eindrucke der Abschiedserklärung den radikalen Kabinets zu einer Reihe von Beschlüssen bestimmen lassen, die für die Erwählten des allgemeinen Stimmrechts ein größeres politisches Gewicht beanspruchen, als dem auf einem beschränkten Stimmrecht beruhenden Senate zukomme. Es ist das eine Auffassung, für die es in der geltenden Verfassung an einem bestimmten Anhaltspunkte ebenso fehlt, wie für die Auffassung des Senats, daß das Kabinet durch die Nichtbeachtung seiner wiederholten Mißtrauensbeschlüsse der Verfassung Gewalt angethan habe. Diese enthält eine Lücke, die jetzt zum ersten Male fühlbar geworden ist, denn sie sieht den Fall eines Widerstreites zwischen Senat und Abgeordnetenkammer nicht voraus und sagt nicht, was zu geschehen

SLUB Wir führen Wissen. Heimatmuseum der Stadt Wilsdruff WILSDRUFF